

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.

Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 4.

Nauen, den 14. Januar

1854.

Amtlicher Theil.

In Beziehung auf die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen sind in dem Gesetze vom 24ten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3757, Seite 241 u. flg.) neue Vorschriften erlassen, deren Nichtbeachtung erhebliche Nachteile und Strafen zur Folge haben kann. Um das betheiligte Publikum vor Schaden zu wahren, machen wir in Folge höherer Anweisung auf dieß neue Gesetz aufmerksam. Nach demselben darf eine Zertheilung von Grundstücken im Wege des öffentlichen Ausgebots und der Versteigerung an den Meistbietenden nicht ohne Zuziehung eines Richters und nicht eher vorgenommen werden, als bis die Vertheilung der öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten des zu parcellirenden Grundstücks von der Behörde durch einen Regulirungs-Plan festgestellt ist, welcher bei der Versteigerung den Kauflustigen bekannt gemacht werden muß. Die Nichtbeachtung der desfallsigen Vorschriften ist mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler bedroht (§§. 6., 7., 8. und 9. des Gesetzes vom 24ten Mai 1853).

Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift des §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bau-Consenses vorhergehen. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Consens erhalten zu haben, wird mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft und hat zu erwarten, daß die Weiterführung der begonnenen Ansiedelung verhindert wird (§§. 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1853.)

Wir empfehlen den Betheiligten, eintretenden Falles mit den gesetzlichen Bestimmungen sich näher bekannt zu machen.

Potsdam, den 28. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In Folge der eingegangenen Anträge von Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1sten Ausgebots auf Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung sind nach näherer Prüfung derselben durch die unterzeichneten permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission in dem am heutigen Tage angestandenen Termine folgende Reclamationen als

nach dem Gesetze vom 7. November 1850 begründet anerkannt worden, und zwar der Wehrleute:

Carl Schönberg zu Börnicke,
Franz Schuhmacher zu Deutschhoff,
August Hindenberg zu Gremmen.

Die Namen der vorstehend aufgeführten Reclamanten werden hiermit auf Grund des §. 15 der Instruction vom 26. October 1850 (außerordentliche Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts pro 1850) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nauen, am 12. Januar 1854.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission Osthavelländischen Kreises.

Buef,

Königl. Oberstlieutenant und
Bataillons-Commandeur.

Wolfart,

Königlicher Landrath.

Bekanntmachung.

Die vorgesehten Behörden bringen auf Verminderung der hier in zu großer Anzahl vorhandenen Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, Stellen wo Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle verkauft und der Kleinhandel mit Getränken betrieben wird.

Hauptsächlich wird daher von uns auf Verminderung solcher Stellen dadurch hingewirkt werden, daß denjenigen Gewerbetreibenden, welche sich Contraventionen gegen die sie betreffenden polizeilichen zc. Gesetze zu Schulden kommen lassen, die polizeiliche Erlaubniß entzogen wird.

Das gewerbetreibende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Spandow, den 19. December 1853.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die von der Königlichen Regierung zu Potsdam festgesetzte Klassensteuer-Rolle der Vorstädte von Spandow pro 1854 wird von heute ab bis incl. 20sten dieses Monats während der Dienststunden in unserer Registratur zur Einsicht für die Steuerpflichtigen ausliegen.

Spandow, den 12. Januar 1854. Der Magistrat.